

WAS – Informationsbrief zur vereinfachten Geltendmachung von Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

Das Verfahren zur Geltendmachung von Kurzarbeitsentschädigung wird per sofort vereinfacht. Die beiden bisher notwendigen Formulare «Antrag auf Kurzarbeit» wurden zu einem Formular «Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung» zusammengefasst. Sie finden das neue Formular unter:
→ Antrag auf Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung (vereinfachte Geltendmachung COVID-19).

Die folgenden Ausführungen halten die nach wie vor geltenden gesetzlichen Vorgaben zur Entschädigung von Kurzarbeit fest. Zudem erhalten Sie Hinweise zum Ausfüllen des Formulars und einzureichenden Beilagen.

Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

Neu gilt: Ausnahmsweise haben in dieser ausserordentlichen Lage auch die folgenden Personen Anspruch auf KAE:

- Personen in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer
- Personen in einem Lehrverhältnis (Lernende und Lehrmeister)
- Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit
- Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (AVIG-Praxis ALE B12) und ihre mitarbeitenden Ehegatten (oder eingetragenen Partner)

Für Personen in leitenden Funktionen (arbeitgeberähnliche Stellung) und ihre mitarbeitenden Ehegatten (oder eingetragene Partner) darf - in Abweichung der Regel für KAE - pro Abrechnungsperiode bei Vollzeitbeschäftigung ein Pauschalbetrag von CHF 3'320 als massgebenden Lohn berücksichtigt werden.

Vergütung der Kurzarbeitsentschädigung

Die bereits gesenkte Karenzfrist (Wartefrist) für Kurzarbeitsentschädigung ist nun vollständig aufgehoben. Damit hat der Arbeitgeber keine Karenztage mehr zu bestehen.

Der Abrechnungsprozess KAE wurde wie folgt vereinfacht:

- Antragsformular und Abrechnung von KAE sind in einem einzigen Formular zusammengefasst. Das Formular steht auf www.was-luzern.ch zur Verfügung.

- Auf die weiteren Beilagenformulare «Rapport über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden», «Bescheinigung über Einkommen aus Zwischenbeschäftigung» und «Erhebungsbogen für die Ermittlung der saisonalen Ausfallstunden» wird verzichtet.
- Der Betrieb muss nur fünf Angaben einsetzen (grau markierte Felder), die restliche Berechnung erfolgt automatisiert. Die fünf Angaben sind mit geeigneten betrieblichen Unterlagen zu belegen. Mögliche Belege sind: Lohnjournal, Übersicht der Stundenabrechnungen, Auszüge aus der Zeiterfassung des Betriebs oder entsprechende Unterlagen aus den betrieblichen HR-Systemen.
- Auf der Rückseite des Formulars sind bei den Hinweisen die nicht anspruchsberechtigten Personenkategorien aufgeführt. Dies betrifft nur noch Personen in einem gekündigten Arbeitsverhältnis, solche, die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind oder deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar ist (Arbeitsverhältnisse auf Abruf).
- Der Abzug geleisteter Mehrstunden wurde aufgehoben. D.h. die vor der Einführung der Kurzarbeit geleisteten Mehrstunden müssen nicht mehr zuerst abgebaut werden.
- Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung haben neu auch Anspruch auf eine Pauschale. Auch hier wurde die Berechnung vereinfacht: Das Unternehmen muss bei der Angabe der AHV-pflichtigen Lohnsumme zu den Löhnen der Mitarbeitenden die Summe der Pauschalen für die arbeitgeberähnlichen Personen hinzurechnen und den Gesamtbetrag ins Formular einsetzen.
- Das abgekürzte Verfahren bzw. das Spezialformular gilt nur für die Geltendmachung von wirtschaftlich bedingten Arbeitsausfällen aufgrund von behördlichen Massnahmen infolge Pandemie SARS-CoV2 (Covid-19).
- Das Formular kann auch für die approximativen Vorschusszahlungen verwendet werden.
- In der aktuellen Lage dürfen die Arbeitslosenkassen ausnahmsweise eingescannte handschriftlich unterschriebene oder digital signierte Formulare akzeptieren. Ausgeschlossen sind als Bilddatei eingefügte Unterschriften.

Bitte beachten Sie:

Damit die von Ihnen gewählte Arbeitslosenkasse eine Abrechnung auslösen kann, muss ihr eine Bewilligung zur Kurzarbeit der kantonalen Amtsstelle KAST und Recht vorliegen.

Damit eine Abrechnung möglich ist, müssen der Arbeitslosenkasse nebst dem Formular «Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung» die aufgeführten Beilagen vorliegen.